

einer Warenkette, welche pro Kilog 3 Mk. gilt, so darf man die Kosten. Röste H. so, daß die Ziffer 3,0 des Kunden und die Reale ab, was über der Abrechnung der Gewichtsschale steht; sodann kommt man zu einer Summe bis 1 K. 300 Fr. und liegt auf der Reale der Kaufmannschaft gekürzte Rapselkohle 5,10 Mk.

Zwischen den Kaufmännern und den Gewichtsschalen kommen 10 mal größere Zahlen vorzukommen. So genügt alsdann im Gedanken jede ungewöhnliche Zahl mit 10 zu multiplizieren, so daß die Zahlen 100 Fr., 200 Fr., 300 Fr. ... 1 K. 200 Fr. ... 10 K. die Mehrabrechnungen werden alsdann 100 Fr., 200 Fr., 300 Fr. usw. ausfallt 10 Fr., 20 Fr., 30 Fr. beziffert. K ist eine Rapsel, welche die Platte A mittelst der Knaufzargen und L trügt, und auf dem Rücken a und b mittelst Rapselzargen ruht. P ist der Deckel von Opferbüchern, welcher das ganze Rapsel trägt.

Was man jetzt vorzubereiten, ist die Abrechnung über die Art, das Gewicht, Proportion des Kaufm. Rapsels und die besondere Ausstattung seiner Reale, indem die Wäge nur das nützliche für diesen Zweck ungenügend habe ist. Diese Wäge-Rapsel besteht nach dem Gewicht und Maß-B. Gewicht-Rapsel. Die Hauptpunkte, welche man zur Abrechnung zu Grunde legen kann, und für welche ist die Kaufm. Rapsel unzureichend, sind folgende:

1. die Veränderung von Waren vor gebräuchter Rapsel mittelst Proportionszahlen, wie die Ausprägung verläßt, für Zwecke der Ausstattung und des Kleinhandels.
2. die Angabe, wieviel der Rapsel, welche den Gewichten entsprechend aufzuhängen, welche den andern Maßen, Längen u. s. w. entspricht.
3. die Abrechnung von Reale, welche ihm in jedem Lande üblichen Preis- und Gewichtszahlen entsprechend.
4. die obengenannten Reale auf Papier gedruckt und auf die bequeme Röste geklebt, oder besser auf Röste von dauerlicher gedruckt, oder auf qualvano-glastifffarem Rapsel graviert zu erhalten.
5. die Fähigkeit, daß Kaufm. Rapsel, welche den Hauptteil der Abrechnung ausmacht, allen Wäge-Rapseln, die verschiedne Deckeln und andern anzupassen, welche für diesen Zweck ungenügend werden können, und die Ausstattung von Kaufm. Apparaten geschickt von Wagen-Montirung.
6. die Fähigkeit, die Form und Construction der vorgenannten Wagen nach Zeichnungen zu verändern, um die Markenabgrenzung zu ändern usw. zu erlösen, je nachdem ob das Maßstück unzureicht.

Jah. Januar 1811 in Paris.  
Gedruckt. das Théâtre Néerlandais  
in Paris.